

N^o. 24) Verordnung,

das Verbot des Gebrauchs von Zink- und verzinkten Gefäßen zur Aufbewahrung von Milch u. s. w. betreffend;

vom 22sten März 1860.

In neuerer Zeit sind hier und da aus Zink gefertigte, sowie verzinkte Gefäße zur Aufbewahrung von Milch, Butter und anderen zum Genuße bestimmten flüssigen und feuchten Substanzen in Gebrauch gekommen und aus irrigen Voraussetzungen sogar als besonders zweckmäßig, namentlich zu Milchbehältern, in landwirthschaftlichen Journalen empfohlen worden.

Es besitzen jedoch, wie durch wiederholte chemische Untersuchungen ausreichend festgestellt ist, Gefäße der vorgedachten Art die Eigenschaft, daß sich bei Aufbewahrung sehr vieler Flüssigkeiten und feuchter Substanzen in denselben Zinkoxyd und Zinksalze erzeugen, hierdurch aber die den Inhalt solcher Gefäße bildenden Substanzen Beimischungen erhalten, welche auf die menschliche Gesundheit sehr nachtheilig einzuwirken im Stande sind.

Mit Rücksicht hierauf und auf die durch dergleichen Beimischungen bereits mehrfach veranlaßten Erkrankungsfälle erachtet das Ministerium des Innern für nothwendig, den Gebrauch aus Zink gefertigter oder verzinkter Gefäße zur Aufbewahrung von Milch, Butter und anderen zum Genuße bestimmten flüssigen und feuchten Substanzen, ingleichen beim Verkaufe von Milch, Butter, Bier, Wein, Branntwein, Essig, Speiseölen und anderen Getränken und Eßwaaren hiermit bei Geldstrafe bis zu 10 Thaler, oder entsprechender Gefängnißstrafe für jeden Contrventionsfall, sowie Confiscation der vorgefundenen verbotenen Gefäße zu untersagen.

Die Polizeiobrigkeiten erhalten hiermit Anweisung, über die Ausführung dieses Verbots zu wachen.

Dresden, am 22sten März 1860.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

N^o. 25) Bekanntmachung,

die mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Convention über die Telegraphen-, Polizei-, Post- und Zoll- auch Jurisdictionen-Verhältnisse längs der Zittau-Reichenberger Eisenbahn betreffend;

vom 16ten März 1860.

Nachdem in Gemäßheit der zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen